



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2012 vom 01.11.2012

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz	Seite 4 - 6
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 02368/2012/71	Seite 7
Aktenzeichen: 63 DH 02723/2012/71	Seite 7
Aktenzeichen: 63 DH 02754/2012/71	Seite 8
Aktenzeichen: 63 DH 02816/2012/71	Seite 8
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz, Az.: 66.33.11-6 (3609)	Seite 8 - 9
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 16.10.2012 Az.: 66.85 12	Seite 9
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 24.10.2012 Az.: 66.85 12	Seite 9
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Garbruchsgrabens	Seite 10 - 12
Einleitung des Raumordnungsverfahrens für einen Sandabbau in der Gemarkung Stühren, Stadt Bassum	Seite 13

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Syke 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Syke	Seite 13
Gemeinde Stuhr Breitbandversorgung im ländlichen Raum Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Stuhr	Seite 14 - 17

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Hüste

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2
"Dümmgärten-Neuaufstellung" – 1. Änderung Seite 18 - 19

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 4
"Dümmgärten-Nord" – 1. Änderung Seite 19 - 20

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2012 Seite 21 - 23

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2012 Seite 23 - 24

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2012 Seite 24 - 25

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2012 Seite 26 - 27

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2012 Seite 27 - 28

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Martfeld

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
Tätigen der Gemeinde Martfeld vom 25.04.2002 in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 17.03.2007 Seite 28

Samtgemeinde Schwaförden

Hauptsatzung der Samtgemeinde Schwaförden Seite 29 - 31

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden
für das Haushaltsjahr 2012 Seite 31 - 33

Gemeinde Affinghausen

Hauptsatzung der Gemeinde Affinghausen Seite 33 - 34

Gemeinde Ehrenburg

Hauptsatzung der Gemeinde Ehrenburg Seite 35 - 36

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das
Haushaltsjahr 2012 Seite 36 - 38

Gemeinde Neuenkirchen

Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen Seite 38 - 39

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für
das Haushaltsjahr 2012 Seite 39 - 41

Gemeinde Scholen

Hauptsatzung der Gemeinde Scholen Seite 41 - 42

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das
Haushaltsjahr 2012 Seite 42 - 44

Gemeinde Schwaförden

Hauptsatzung der Gemeinde Schwaförden Seite 44 - 45

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für
das Haushaltsjahr 2012 Seite 45 - 47

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Sudwalde

Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde

Seite 47 - 48

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das
Haushaltsjahr 2012

Seite 49 - 50

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz

aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 08. Oktober 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Diepholz“. Er hat seinen Sitz in Diepholz.

§ 2

Kreiswappen, Kreisflagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Diepholz zeigt in gold und rotbewehrten schwarzen Bärenatzen der Hoyaer Grafen, durch Brustfell verbunden, auf dem der blaubewehrte und -gezungte, nach rechts gewendete rote Löwe der Diepholzer Grafen steht.

(2) Die Kreisflagge führt das Wappen des Landkreises Diepholz auf gelbrotem Grund.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises Diepholz enthält das in Abs. 1 beschriebene Wappen, beidseitig flankiert von Eichenlaub mit je einer Eichel, und die Umschrift „Landkreis Diepholz“.

§ 3

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- den Städten Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen,
- den Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe
- den Gemeinden der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg.

§ 4

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 5

Abweichende Zuständigkeiten bei Verfügungen über Vermögen und den Abschluss von Verträgen

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- b) hinsichtlich der Gewährung von Darlehen aus der Kreisschulbaukasse gilt eine Höchstgrenze von 100.000,00 €, bei allen anderen Darlehen von 25.000,00 €
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an (§ 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für die Befugnisse der Landrätin oder des Landrates, bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Entscheidungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung zu treffen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

§ 8

Vergabe von Aufträgen

Die Wertgrenze bei der Vergabe von Aufträgen, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) fallen, wird auf 125.000,00 € (Nettorechnungsbeträge) festgesetzt.

§ 9

Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen gelten als erheblich im Sinne § 12 Abs. 1 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, sofern sie 125.000 € im Einzelfall überschreiten.

§ 10

Verträge gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG

Die Wertgrenze bei Verträgen mit Kreistagsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates als Geschäft der laufenden Verwaltung fallen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 11

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich kann eine weitere leitende Beamtinnen oder ein weiterer Beamte als Kreisrätin oder Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 12

Vertretung der Landrätin oder des Landrates durch die ehrenamtliche Vertretung und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung sowie durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter

(1) Die ehrenamtliche Vertretung der Landrätin oder des Landrates nimmt die Vertretung der Landrätin oder Landrats im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der gesetzlichen Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wahr.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG wahr.

(3) Für die in § 81 Abs. 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 NKomVG nicht genannten Fälle nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrats die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat wahr. Bei deren /dessen Verhinderung nimmt die Kreisrätin/der Kreisrat die Vertretung wahr.

(4) Abweichend von der Vertretung nach Abs. 3 vertritt die Leiterin oder der Leiter des Fachdienstes Finanzen und Beteiligungscontrolling die Landrätin oder den Landrat bei der Entscheidung über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 7 der Hauptsatzung.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Viehseuchenbehördliche Verordnungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG und anderen gesetzlichen Bestimmungen sind

in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Verden,

- im Diepholzer Kreisblatt
- in der Sulinger Kreiszeitung
- in den Landkreis-Regionalausgaben Syker Kurier und Regionale Rundschau des Weser-Kurier

zu verkünden bzw. bekannt zu machen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise zu veröffentlichen.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Diepholz betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrags soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller wie der Antrag behandelt wurde.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Diepholz in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.11.2011 außer Kraft.

Diepholz, 25. Oktober 2012
C. Bockhop
-Landrat-

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 02.10.2012
- Aktenzeichen: 63 DH 02368/2012/71 -

Die BWE-Brütereier Weser-Ems GmbH & Co. KG - Herr Stefan Wichmann - hat die Umnutzung der vorh. Hähnchenmastställe in eine Elterntierhaltung - BE 1 EG und OG mit je 15 500 Hennen, BE 2 EG mit 15 500 Hennen und OG mit 7 440 Hähne -; Betrieb der Gesamtanlage mit 46 500 Hennen- und 7 440 Hahnenaufzuchtspätze nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Jacobidrebber
Flur	2
Flurstück	118/9

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 02723/2012/71 -

Herr Heino Barghop, Wesenstedt 13, 27248 Ehrenburg, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Fermenter und BHKW-Container, Anlegen eines Erd- und Schutzwalles sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 75 kW elektrischer Leistung und 205 kW Feuerungswärmeleistung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wesenstedt	Wesenstedt
Flur	6	6
Flurstück	19/4	5/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 02754/2012/71 -

H. B. GmbH & Co. KG - Herr Helmut Barking - , Aldorf 2, 49406 Barnstorf, hat die Errichtung von zwei Gärrestbehältern sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Brockum
Flur	19
Flurstück	2/18

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 22.10.2012
- Aktenzeichen: 63 DH 02816/2012/71 -

Die Westwind Windpark GmbH & Co. KG - Herr Oliver Harmann - hat die Errichtung von zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-101 mit einer Nennleistung von 3 MW, einer Nabenhöhe von 135,40 m, Rotordurchmesser 101 m und 185,90 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Dickel	Dickel
Flur	26	14
Flurstück	55	19/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-6 (3609)

Herr Jörg Henke, Industriestr. 7, 49419 Wagenfeld, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Beseitigung eines Teiches in der Gemarkung Ströhen, Flur 10, Flurstück 108/12 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 16.10.2012
Aktenzeichen 66.85 12

Die Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, beabsichtigt, den Knotenpunkt „Warwer Straße (K 113)/Am Fahrenhorster Damm“ in der Ortschaft Ristedt der Stadt Syke im Abschnitt 30 der K 113 von Station 320 bis Station 425 durch eine Linksabbiegespur und eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer umzugestalten sowie die Bushaltestelle an die Nordseite der K 113 in Höhe des neuen Wohngebietes zu verlegen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 24.10.2012
Aktenzeichen 66.85 12

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beabsichtigt, zwischen den Gemeinden Siedenburg und Asendorf die Fahrbahn der Kreisstraße 15 (K 15) im Abschnitt 10 von Station 3090 bis Station 3993 und im Abschnitt 20 von Station 0000 bis Station 5707 zu verbreitern bzw. auszubauen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Garbruchsgrabens

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Garbruchsgraben im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+187 (Grenze zum Überschwemmungsgebiet Klosterbach) - einschließlich des Nebenarms östlich der Freudenburg - bis zur Station 1+740 (Bremer Straße/B 61).
Es umfasst ein Teilgebiet der Stadt Bassum.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
- Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
- Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,

4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

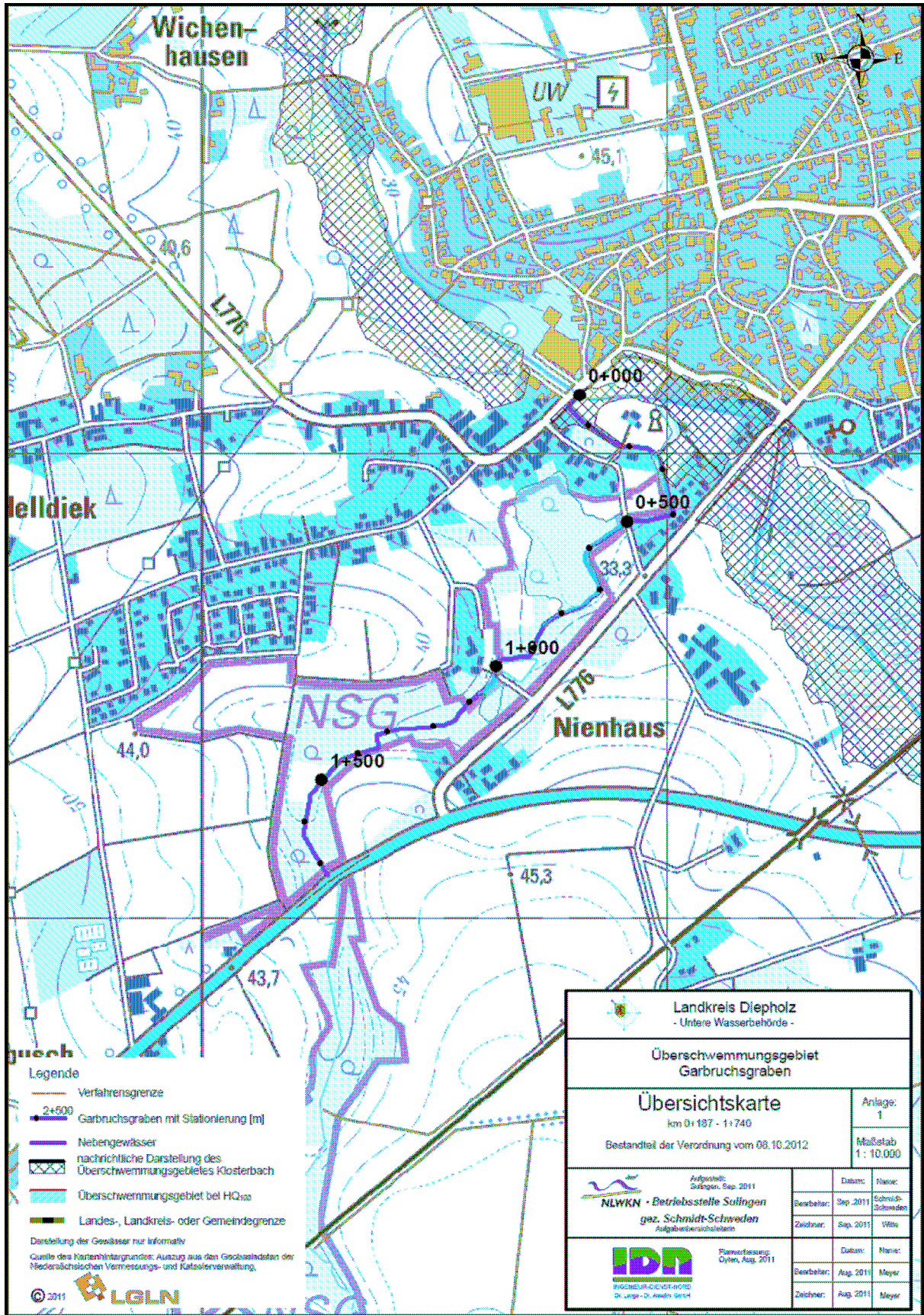
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

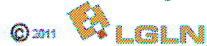
Diepholz, den 08.10.2012
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Legende

- Verfahrensgrenze
- Garbruchsgraben mit Stationierung [m]
- Nebengewässer
- nachrichtliche Darstellung des Überschwemmungsgebietes Klosterbach
- Überschwemmungsgebiet bei HQ₁₀₀
- Landes-, Landkreis- oder Gemeindegrenze

Darstellung der Gewässer nur informativ
Quelle des Kartenhintergrundes: Auszug aus den Geobalancedaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Landkreis Diepholz - Untere Wasserbehörde -			
Überschwemmungsgebiet Garbruchsgraben			
Übersichtskarte km 0+187 - 1+740			Anlage: 1
Bestandteil der Verordnung vom 08.10.2012			Maßstab: 1 : 10.000
Aufgestellt: Sulingen, Sep. 2011 NLWKN - Betriebsstelle Sulingen gez. Schmidt-Schweden Aufgabenbereichsleiter	Datum: Sep. 2011	Name: Schmidt-Schweden	
Planverfassung: Oyten, Aug. 2011	Datum: Aug. 2011	Name: Meyer	
Zeichner: Sep. 2011	Zeichner: Aug. 2011	Name: Meyer	

Einleitung des Raumordnungsverfahrens für einen Sandabbau in der Gemarkung Stühren, Stadt Bassum

Die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz leitet zum 01.11.2012 für das Vorhaben „Sandabbau in der Gemarkung Stühren, Stadt Bassum“ ein Raumordnungsverfahren ein. Die Fa. M+S Transportgesellschaft mbH & Co. KG aus Stuhr plant in der Stadt Bassum, Gemarkung Stühren einen Sandabbau im Nassabbauverfahren. Das geplante Vorhaben soll eine Nettoabbaufäche von ca. 30 ha umfassen.

Aufgrund der Größe und der damit einhergehenden Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ist vor Einleitung eines umfangreichen Genehmigungsverfahrens ein sogenanntes Raumordnungsverfahren (ROV) erforderlich.

Das Raumordnungsverfahren dient zugleich der Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit gem. §15 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG).

Die Verfahrensunterlagen liegen vom 01.11.2012 bis 18.01.2013 im Kreishaus des Landkreises Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz sowie im Rathaus der Stadt Bassum, Alte Poststraße 10, 27211 Bassum öffentlich aus. Darüber hinaus hat der Landkreis Diepholz die Verfahrensunterlagen online unter www.diepholz.de ➔ Bauen&Umwelt ➔ Regionalplanung veröffentlicht.

Bis spätestens 31.01.2013 kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger zu dem Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Online nimmt der Landkreis Stellungnahmen unter der E-Mailadresse rov-stuehren@diepholz.de entgegen.

Ansprechpartner
Landkreis Diepholz
Fachdienst Kreisentwicklung
Andreas Gräfe
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz
Tel.: 05441 / 976-1431

Stadt Syke

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Syke

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S.353), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 20.09.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Syke beschlossen.

§ 1

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Kreiszeitung –Ausgabe Syke-. Darüber hinaus wird nachrichtlich auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Syke hingewiesen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, den 20.09.2012
Der Bürgermeister
Dr. Harald Behrens

Gemeinde Stuhr

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM >Gemeinde Stuhr<

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Stuhr

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1.Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Stuhr
Blockener Straße 6
28816 Stuhr
Telefon: 04 21/ 56 95 -351
Email: gemeinde@stuhr.de

1.2.Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Gewerbegebiet Seckenhausen West der Gemeinde Stuhr (s. anliegenden Lageplan).

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1.Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Stuhr bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; **nicht** um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Die Gemeinde Stuhr behält sich eine Vergabe vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage des Gewerbegebietes Seckenhausen West sowie der unterversorgten Bereiche sind als Anlage beigefügt.

Im **Mai 2012** ist eine Befragung der im betreffenden Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen zur vorhandenen Breitband-Versorgungssituation sowie zur benötigten Versorgung durchgeführt worden. Hintergrund waren einerseits permanent vorgetragene Anforderungen von Unternehmen, die durch die bisherigen Angebote am Markt nicht bzw. nicht zu einem akzeptierten Preis abgedeckt werden können. Daraus resultierend wird für das betreffende Gebiet eine flächendeckende Versorgung von mindestens 50 MBit/s gewünscht.

2.2.Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) für das mit Breitband unterversorgte Gewerbegebiet Seckenhausen West als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Insbesondere sollen bspw. umfangreichere (Video-)Dateien ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können, Datensicherung auch über externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit möglich sowie im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Nutzung des Netzes symmetrische Up- und Downloadgeschwindigkeiten verfügbar sein. Ebenso ist eine höchstmögliche Skalierbarkeit zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a.

Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die **Gemeinde Stuhr** eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren:

Die **Gemeinde Stuhr** behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in **2-facher** Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet die Gemeinde Stuhr bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus?

Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.

2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 20.11.2015 (**Ende IBV-Frist + 3 Jahre**) erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das Vorhabengebiet gewünschten Bandbreite 50 MBit/s zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Stuhr behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

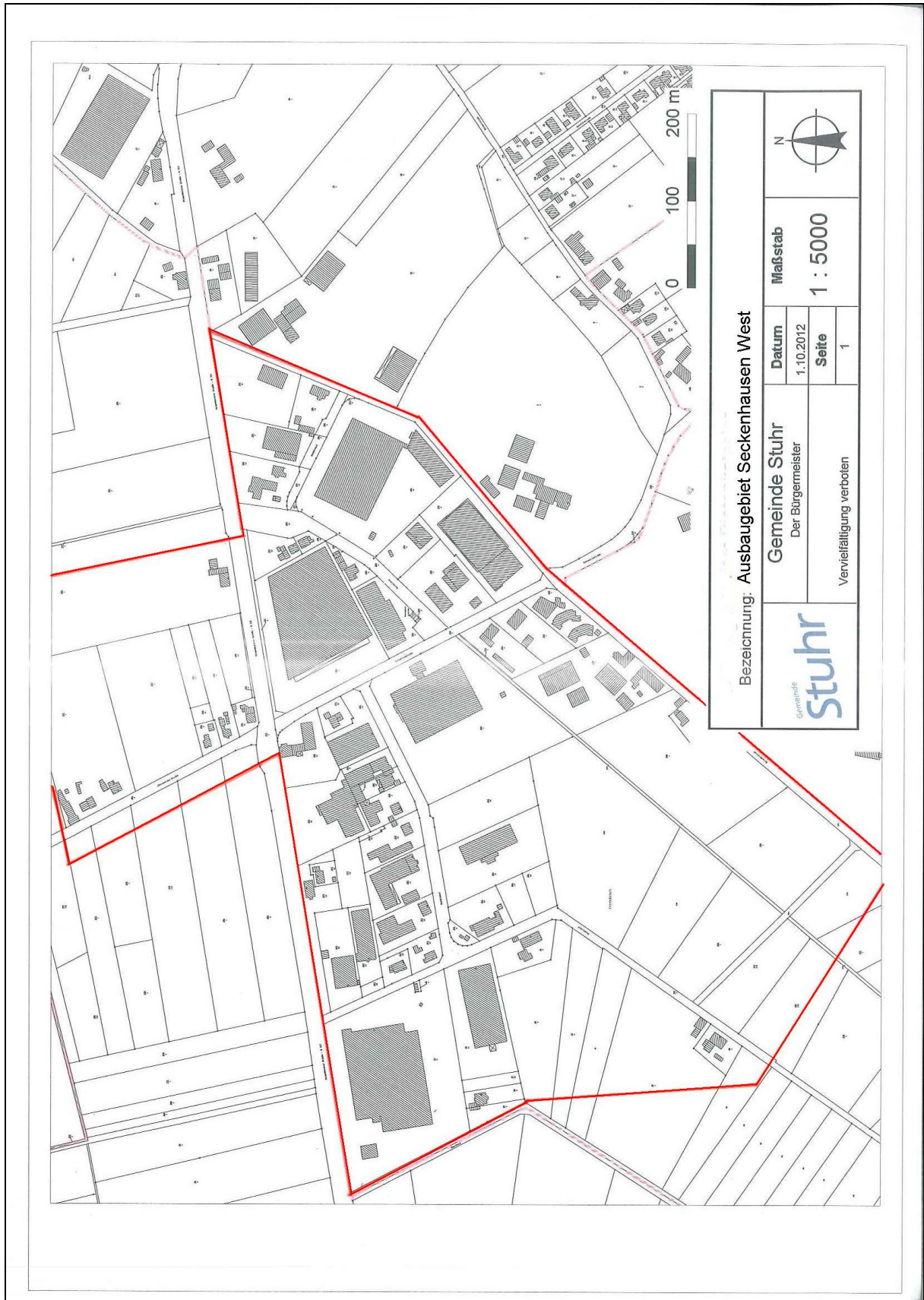
Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkudentarif, und Billing

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 20.11.2012, 12:00 Uhr.

Stuhr, den 4. Oktober 2012
Der Bürgermeister
Niels Thomsen



Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Hüde

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2 "Dümmergärten-Neuaufstellung" - 1. Änderung

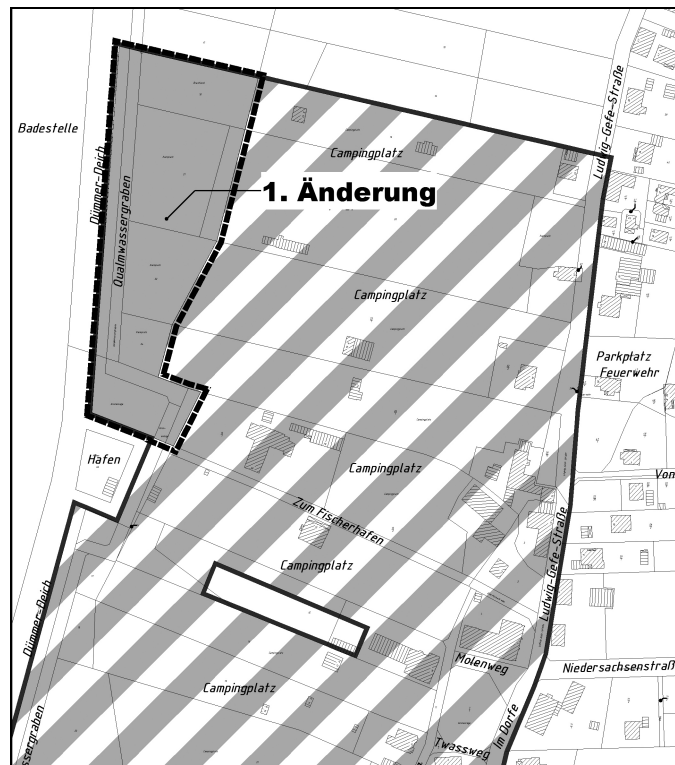
Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 den Bebauungsplan Nr. 2 "Dümmergärten-Neuaufstellung" - 1. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet der 1. Änderung liegt nördlich des Fischereihafens am westlichen Endpunkt der Straße "Zum Fischerhafen" zwischen der Deichpromenade und den vorhandenen Campingplätzen. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte durch eine schwarz-gestrichelte Linie umrandet.

Übersichtskarte / M 1: 5000



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Dümmergärten-Neuaufstellung"- 1. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Änderungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 11.10.2012

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Hüde
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
Bechtel

L.S.

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den
Bebauungsplan Nr. 4 "Dümmertgärten-Nord" - 1. Änderung**

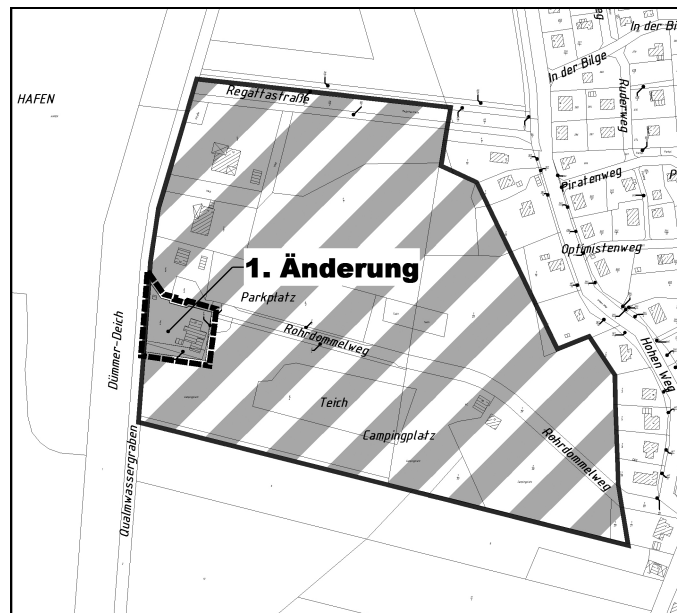
Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 den Bebauungsplan Nr. 4 "Dümmertgärten-Nord" - 1. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet der 1. Änderung liegt südlich des Wendebereichs des Rohrdommelweges zwischen dem Qualmwassergraben und dem vorhandenen Campingplatz. Der Geltungsbereich ist in der beige-fügten Übersichtskarte durch eine schwarz-gestrichelte Linie umrandet.

Übersichtskarte / M 1: 5000



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Dümmergärten-Nord"-1. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Änderungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 11.10.2012
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Hüde
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
Bechtel L.S.

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 08.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.906.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.906.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.482.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.068.000 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	92.500 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.340.200 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	481.400 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	393.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.056.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.801.200 Euro.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.173.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.173.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.173.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.010.200 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	113.500 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.178.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.123.700 Euro.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 481.400 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2012 wird auf 4.400.000 Euro festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 09.05.2012

Lübbers

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 05.09.2012 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2012 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.11.2012 bis zum 12.11.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 07.09.2012
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 24.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.248.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.248.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.945.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.450.500 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	437.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.588.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	302.900 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	109.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.685.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.148.100 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 302.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Barnstorf, den 25.05.2012

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 04.09.2012 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2012 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.11.2012 bis zum 12.11.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 06.09.2012

Lübbbers

Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 12.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.914.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.914.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.803.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.375.100 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	164.600 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	409.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.968.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.784.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Barnstorf, den 13.06.2012

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2012 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.11.2012 bis zum 12.11.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 11.09.2012

Lübbbers

Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 19.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	938.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.012.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	845.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	931.400 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	127.800 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	108.400 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	953.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.059.200 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 108.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Drentwede, den 20.06.2012

Lübbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 04.09.2012 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2012 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.11.2012 bis zum 12.11.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 06.09.2012
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 07.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.537.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.537.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.511.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.432.600 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.900 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	108.300 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.530.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.540.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Barnstorf, den 08.06.2012

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2012 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.11.2012 bis zum 12.11.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 05.09.2012

Lübbbers

Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Martfeld

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Martfeld vom 25.04.2002 in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 17.03.2007

§1

§2 Absatz 5 wird gestrichen.

§2

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

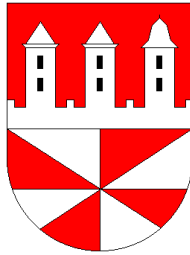
Martfeld, den 20.09.2012

Gemeindedirektor

Horst Wiesch

Samtgemeinde Schwaförden

Hauptsatzung der Samtgemeinde Schwaförden



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 26. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ **SAMTGEMEINDE SCHWAFÖRDEN** “.

- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die

- a) Gemeinde Affinghausen;
- b) Gemeinde Ehrenburg;
- c) Gemeinde Neuenkirchen;
- d) Gemeinde Scholen;
- e) Gemeinde Schwaförden;
- f) Gemeinde Sudwalde.

- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Schwaförden.

- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

- a) Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie nach anderen Bestimmungen;
- b) Wirtschaftsförderung;
- c) Fremdenverkehrsförderung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt im geteilten Schild über rot-silbern geständertem Schildfuß eine rot-silberne Mauer mit drei Türmen und vier Zinnen.

Obere Hälfte: Siegel des Amtes Ehrenburg aus dem Ende des 18. Jahrhunderts.

Untere Hälfte: Das verschobene Kreuz der Edelherrn von Grimmenberg aus der Familie der Grafen von Oldenburg-Altbruchhausen.

- (2) Die Samtgemeinde führt eine rot-silberne Flagge, belegt mit dem Samtgemeindewappen.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Schwaförden - Landkreis Diepholz".

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung; sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse "www.schwafoerden.de" bekannt gemacht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Schwaförden vom 30. September 1998, zuletzt geändert am 23. März 2005, außer Kraft.

Schwaförden, den 26. September 2012
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 26. September 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.178.700	92.800	25.500	4.246.000
ordentliche Aufwendungen	4.178.700	282.500	215.200	4.246.000
außerordentliche Erträge	0	300	0	300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	3.992.700	91.900	27.500	4.057.100
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	3.900.800	232.000	148.900	3.983.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	291.100	300	0	291.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.141.100	677.800	961.700	857.200
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	15.300	0	0	15.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Schwaförden, den 26. September 2012

S a m t g e m e i n d e S c h w a f ö r d e n

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 11.10.2012 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 16.10.2012
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Affinghausen

Hauptsatzung der Gemeinde Affinghausen



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 4. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ **GEMEINDE AFFINGHAUSEN** “.

- (2) Die Gemeinde Affinghausen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schwaförden.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Affinghausen zeigt im geteilten Schild im oberen Teil in Gold einen grünen Birkbeerzweig mit blauen Beeren. Unten in Gold und Schwarz geständert das sogenannte verschobene Kreuz (Burgunderkreuz) der Grafschaft Bruchhausen.
- (2) Die Gemeinde führt eine schwarz-goldene Flagge, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Affinghausen - Landkreis Diepholz".

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung; sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse "www.schwafoerden.de" bekannt gemacht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Affinghausen vom 17. Juli 1978, zuletzt geändert am 1. März 2005, außer Kraft.

Affinghausen, den 4. September 2012
gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Gemeinde Ehrenburg

Hauptsatzung der Gemeinde Ehrenburg



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 19. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ GEMEINDE EHRENBURG “.

- (2) Die Gemeinde Ehrenburg ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schwaförden.
- (3) Die Gemeinde Ehrenburg besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Schmalförden, Schweringhausen, Stocksdorf und Wesenstedt, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Ehrenburg - Ortsteil Schmalförden;
Gemeinde Ehrenburg - Ortsteil Schweringhausen;
Gemeinde Ehrenburg - Ortsteil Stocksdorf;
Gemeinde Ehrenburg - Ortsteil Wesenstedt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ehrenburg zeigt auf rotem Untergrund eine silberne Mauer mit drei verschiedenen Türmen und vier Zinnen, darunter eine silberne Waage.
- (2) Die Gemeinde führt eine rot-weiße Flagge, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Ehrenburg - Landkreis Diepholz".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung; sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse "www.schwafoerden.de" bekannt gemacht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ehrenburg vom 05. Februar 1997, zuletzt geändert am 17. März 2005, außer Kraft.

Ehrenburg, den 19. September 2012

gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 19. September 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.178.400	143.100	6.600	1.314.900
ordentliche Aufwendungen	1.178.400	156.600	20.100	1.314.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.121.900	129.600	6.600	1.244.900
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	998.600	41.100	1.300	1.038.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	31.400	19.200	0	50.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	172.700	4.300	85.900	91.100
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Ehrenburg, den 19. September 2012

G e m e i n d e E h r e n b u r g

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 09.10.2012 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 15.10.2012
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 18. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ GEMEINDE NEUENKIRCHEN “.

- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schwaförden.
- (3) Die Gemeinde Neuenkirchen besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Neuenkirchen und Cantrup, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Neuenkirchen - Ortsteil Neuenkirchen;
Gemeinde Neuenkirchen - Ortsteil Cantrup.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen zeigt im geteilten Schild oben in Gold eine rote Kirche (Kirche von Neuenkirchen) in seitlicher Sicht, unten von Blau und Silber achtfach geständert.
- (2) Die Gemeinde führt eine silbern-rote Flagge, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Neuenkirchen - Landkreis Diepholz".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung; sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse "www.schwafoerden.de" bekannt gemacht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 29. Juni 1978, zuletzt geändert am 15. März 2005, außer Kraft.

Neuenkirchen, den 18. September 2012
gez. Kanzelmeier
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 18. September 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	640.500	34.900	1.500	673.900
ordentliche Aufwendungen	640.500	54.400	21.000	673.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	592.200	34.900	1.500	625.600
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	521.400	12.200	1.400	532.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.000	0	0	19.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	58.000	0	0	58.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	2.700	0	0	2.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Neuenkirchen, den 18. September 2012

G e m e i n d e N e u e n k i r c h e n

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 09.10.2012 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 15.10.2012
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

Hauptsatzung der Gemeinde Scholen



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 20. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ GEMEINDE SCHOLEN “.

- (2) Die Gemeinde Scholen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schwaförden.
- (3) Die Gemeinde Scholen besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Scholen und Anstedt, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Scholen - Ortsteil Scholen;
Gemeinde Scholen - Ortsteil Anstedt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Scholen zeigt im geteilten Schild oben in Rot eine silberne Kirche mit MittelTurm in seitlicher Sicht und unten in Silber drei rote Rosen mit je fünf grünen Kelchblättern und goldenem Staubgefäß.
- (2) Die Gemeinde führt eine rot-silberne Flagge, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Scholen - Landkreis Diepholz".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung; sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse "www.schwafoerden.de" bekannt gemacht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Scholen vom 19. Oktober 1978, zuletzt geändert am 09. März 2005, außer Kraft.

Scholen, den 20. September 2012
gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 20. September 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	585.700	98.200	2.400	681.500
ordentliche Aufwendungen	585.700	97.700	1.900	681.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	475.700	98.200	2.400	571.500
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	441.600	20.000	1.900	459.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	86.700	0	86.700
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Scholen, den 20. September 2012

G e m e i n d e S c h o l e n

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 10.10.2012 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 15.10.2012
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Hauptsatzung der Gemeinde Schwaförden



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 25. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ GEMEINDE SCHWAFÖRDEN “.

- (2) Die Gemeinde Schwaförden ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schwaförden.
- (3) Die Gemeinde Schwaförden besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Schwaförden und Mallinghausen, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Schwaförden - Ortsteil Schwaförden;
Gemeinde Schwaförden - Ortsteil Mallinghausen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schwaförden zeigt im gespaltenen Schild im rechten Feld in Rot einen goldenen Schlüssel und im linken Feld in Gold einen schwarzen Schrägbalken.
- (2) Die Gemeinde führt eine rot-goldene Flagge, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Schwaförden - Landkreis Diepholz".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung; sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse "www.schwafoerden.de" bekannt gemacht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schwaförden vom 18. Juli 1978, zuletzt geändert am 3. März 2005, außer Kraft.

Schwaförden, den 25. September 2012

gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 25. September 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	854.700	48.100	2.000	900.800
ordentliche Aufwendungen	854.700	51.400	5.300	900.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	769.000	48.100	2.000	815.500
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	713.000	15.000	5.300	722.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	1.000	0	1.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	100.000	0	0	100.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	11.600	0	0	11.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Schwaförden, den 25. September 2012

G e m e i n d e S c h w a f ö r d e n

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 10.10.2012 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 15.10.2012
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 27. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ **GEMEINDE SUDWALDE** “.

- (2) Die Gemeinde Sudwalde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schwaförden.
- (3) Die Gemeinde Sudwalde besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Sudwalde, Bensen und Mallinghausen, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Sudwalde - Ortsteil Bensen
Gemeinde Sudwalde - Ortsteil Menninghausen;
Gemeinde Sudwalde - Ortsteil Sudwalde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sudwalde zeigt in Grün auf Silber im oberen Schildteil ein Eichenblatt mit drei Eicheln (Zeichen für das Holzgericht Sudwalde-Klageholz), im unteren Teil das geständerte Wappen der Grafschaft (Alt-)Bruchhausen, ein verschobenes Kreuz.
- (2) Die Gemeinde führt eine silbern-grüne Flagge, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Sudwalde - Landkreis Diepholz".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung; sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse "www.schwafoerden.de" bekannt gemacht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde vom 27. Juni 1978, zuletzt geändert am 8. März 2005, außer Kraft.

Sudwalde, den 27. September 2012

gez. Behrmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 27. September 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	546.000	40.800	2.600	584.200
ordentliche Aufwendungen	546.000	48.600	10.400	584.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	510.000	40.800	2.600	548.200
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	484.300	32.500	10.400	506.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	121.100	173.000	120.000	174.200
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	1.600	0	0	1.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Sudwalde, den 27. September 2012

G e m e i n d e S u d w a l d e

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 11.10.2012 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 16.10.2012
Der Gemeindedirektor
gez. Denker